

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 25. 6. 2015

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 27. 5. 2015, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	745	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 12. 3. 2015, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten	747	Bek. 2. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)	762
Bek. 8. 6. 2015, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	751	Bek. 2. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)	762
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 10. 6. 2015, Satzungsänderung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes	751	Bek. 16. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Hameln)	762
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 12. 6. 2015, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2014	752	VO 8. 6. 2015, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerks	763
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
F. Kultusministerium		Bek. 10. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Lachendorf)	763
Erl. 8. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung	752	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
22420		Bek. 4. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (In-Trust Biogas 2. Rehburg GmbH & Co. KG, Regensburg)	763
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 4. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (In-Trust Biogas 1. Rehburg GmbH & Co. KG, Regensburg)	763
Erl. 10. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen	754	Bek. 4. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)	766
77000		Bek. 5. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sulinger Autoverwertung GmbH)	766
Bek. 18. 6. 2015, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Verkehr	760	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		AV 29. 5. 2015, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	766
Bek. 2. 6. 2015, Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	760	AV 29. 5. 2015, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	767
Erl. 18. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen	761	Rechtsprechung	
78600		Bundesverfassungsgericht	767

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung
einer Auflistung von Hörfunkprogrammen**

Bek. d. StK v. 27. 5. 2015 — 205-58202/004 —

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. 12./21. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2011, S. 186), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 745

Anlage**Bekanntmachung der von den in der ARD
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten
und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme**

Vom 20. Mai 2015

Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart

Stand: 3. 2. 2015

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	live-stream
BR 5 (5)	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	—	x	x	x
	Bayern plus	MW	x	x	x
	B5 plus	—	x	x	x
	BR Verkehr	—	x	—	—
	BR Heimat	—	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
MDR 7 (1)	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	—	x	x	x
nachrichtlich 13 Webchannel	—	—	—	(x)	
NDR 8 (3)	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	—	x	—	—
NDR Blue ⁵⁾	—	x	x	x	
RB 4 (1)	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	—	(x)

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	live-stream
	Bremen Next ⁵⁾ KiRaKa ³⁾	—	x (x)	—	x —
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8 Funkhaus Europa ³⁾	x (x)	x (x)	x (x)	x (x)
SR 5 (1)	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	—	x
	antenne saar	MW bis 12/15	x	—	x
	KiRaKa ³⁾ ⁵⁾	—	(x)	—	—
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz SWRinfo	x x ²⁾	x	x	x
WDR 7 (2)	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	—	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa Funkhaus Europa VERA	— x MW	x x x	x x —	x x —
Deutschlandradio 2 (1)	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen Deutschlandfunk	— x	x x	x x	x x
Summe	64 (LRA) + 3 (DLR) + 5⁵⁾	55 + 3 MW	12 (14)		

(aus-schließ-lich digital)

¹⁾ Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.²⁾ Singulare UKW-Frequenz in Stuttgart.³⁾ Siehe WDR.⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.⁵⁾ Gemäß Landesrecht/§ 11c (2) S2 RSTV zusätzlich beauftragt.⁶⁾ Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG;
Richtlinien für die Ermittlung
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten****Bek. d. MI v. 12. 3. 2015 — 36.42-41576-10-13/0 —****Bezug:** Bek. v. 19. 11. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 141)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss Rettungsdienst beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 747

Anlage**Richtlinien für die Ermittlung
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten**

Die Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Allgemeine Kostenstellen:

Allgemeine Kostenstellen sind einzurichten für Verwaltung, Rettungsleitstelle, ÖEL, Großschadensereignis, Trägerverwaltung und Ausbildung Notfallsanitäter.“

2. Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Freistellung für besondere Funktionen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Funktionen wahrnehmen, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind, sind wie folgt freizustellen:

Freistellungs- schlüssel:	Stelle Funktion	Bemessungs- grundlage
1,0	Rettungswachenleiterin/ Rettungswachenleiter*)	80 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
1,0	Praxisanleiterin/ Praxisanleiter**)	25 Schülerinnen/Schüler

*) Ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht.

**) Die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten erfolgt in der allgemeinen Kostenstelle Ausbildung Notfallsanitäter.

Zur Ermittlung der Anzahl der anrechenbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Nummer 4.2 Abschn. III unter ‚Erläuterungen‘ Punkt C 7.“

3. Für die Darstellung der Ausbildungskosten Notfallsanitäter ist in der Anlage 1 eine neue Spalte „Ausbildung NotfallSan“ in die Betriebsabrechnungsbögen „Rettungswache“, „Leistungserbringer“ und „Rettungsdienstbereich“ als allgemeine Kostenstelle — wie nachstehend dargestellt — einzufügen.

Betriebsabrechnungsbogen „Rettungswache“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich
Rettungswache Rettungswache 1

Neu
↓ ↓

zuschaltbare
Spalten
LE-ÖEL und
LE-GSE

↓ ↓

Zeile	Kostenarten	Summe	US	KZ	Hilfs-Kostenstellen				A-Kst	
					RTW	KTW	NEF	MZF	Ausbildung NotfallSan	Verwaltung
1	2	3	4	5	14	15	16	17	18	19
1	Personalkosten hauptamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0
4	ZDL/FSJ-Aufwand	0	1		0	0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	0		0	0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	2		0	0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	1		0	0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	1		0	0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0		S	0	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	3		0	0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	2		0	0	0	0	0	0
14	Reinigung / Fremdreinigung	0	2		0	0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	3		0	0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0
18	Betriebsräume	0	3		0	0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0
20	Gesamt Betriebsanlagen	0		S	0	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	4		0	0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	4		0	0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	4		0	0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	3		0	0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	5		0	0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0	3		0	0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0	5		0	0	0	0	0	0
29	Wartung / Reparatur med. Gerät	0	5		0	0	0	0	0	0
30	Medikamente / med. Sauerstoff	0	5		0	0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	5		0	0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0	5	S	0	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	5		0	0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0	5		0	0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0	5		0	0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	5		0	0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0	5		0	0	0	0	0	0
38	Inkasso	0	5		0	0	0	0	0	0
39	Versicherungen (ohne KFZ / Gebäude)	0	5		0	0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	2		0	0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	2		0	0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen	0	2		0	0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0	3		0	0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	3		0	0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	3		0	0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	3		0	0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	3		0	0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	3		0	0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0	3		0	0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	2		0	0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0	2		0	0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	4		0	0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	2		0	0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	3		0	0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettdG	0			0	0	0	0	0	0

* Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Leistungserbringer“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich
Leistungserbringer

Neu

zuschaltbare
Spalten
LE-ÖEL und
LE-GSE



Zeile	Kostenarten	Summe	US	KZ	Hilfs-Kostenstellen				A-Kst	
					RTW	KTW	NEF	MZF	Ausbildung NotfallSan	Verwaltung
1	2	3	4	5	14	15	16	17	18	19
1	Personalkosten hauptamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0
4	ZDL/FSJ-Aufwand	0	1		0	0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	0		0	0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	2		0	0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	1		0	0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	1		0	0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0		S	0	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	3		0	0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	2		0	0	0	0	0	0
14	Reinigung / Fremdreinigung	0	2		0	0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	3		0	0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0
18	Betriebsräume	0	3		0	0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0
20	Gesamt Betriebsanlagen	0		S	0	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	4		0	0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	4		0	0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	4		0	0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	3		0	0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	5		0	0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0	3		0	0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0	5		0	0	0	0	0	0
29	Wartung / Reparatur med. Gerät	0	5		0	0	0	0	0	0
30	Medikamente / med. Sauerstoff	0	5		0	0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	5		0	0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0	5		0	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	5		0	0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0	5		0	0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0	5		0	0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	5		0	0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0	5		0	0	0	0	0	0
38	Inkasso	0	5		0	0	0	0	0	0
39	Versicherungen (ohne KFZ / Gebäude)	0	5		0	0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	2		0	0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	2		0	0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen	0	2		0	0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0	3		0	0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	3		0	0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	3		0	0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	3		0	0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	3		0	0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	3		0	0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0	3		0	0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	2		0	0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0	2		0	0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	4		0	0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	2		0	0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	3		0	0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0			0	0	0	0	0	0

* Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Rettungsdienstbereich“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)													Neu		
Zelle	Kostenarten	Summe	Hauptkostenstellen			Hilfskostenstellen				Allgemeine Kostenstellen					
			Notfallrettung	Qualifizierter KTP	Notarzdienst	RTW	KTW	NEF	MZF	Ausbildung NotfallSan	Verwaltung	Rettungsleitstelle	OEL	Großschadensereignis	Träger-Verwaltung
1	2	3	6	7	8	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1	Personalkosten hauptamtlich	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Personalkosten FSJ & Bundesfreiwillig-D	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Fremdreinigung / Reinigungsmaterial	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Betriebsräume Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Gesamt Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29	Med. Gerät Wartung / Reparatur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30	Arzneimittel / med. Sauerstoff	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38	Inkasso	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	Sonstige Versicherungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen / Bankgebühren	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
64	Zuordnung zur H-Kst Notfallrettung	0	0			0			0	0					
65	Zuordnung zur H-Kst Qual. KTP	0		0			0								
66	Zuordnung zur H-Kst Notarzdienst	0			0			0							
67	Verrechnung Notfallrettung durch KTW	0	0	0					0						
68	Verrechnung KTP durch RTW	0	0	0											
69	Aufteilung Verwaltung	0	0	0	0						0				
70	Aufteilung Rettungsleitstelle	0	0	0	0							0			
71	Aufteilung OEL	0	0	0	0								0		
72	Aufteilung Großschadensereignis	0	0	0	0									0	
73	Aufteilung Trägerverwaltung	0	0	0	0										0
74	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
75	Vortragbares Betriebsergebnis	0	0	0	0										
76	Aus Entgelten zu decken	0	0	0	0										

* Gemäß Kostenrichtlinien

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille**Bek. d. MI v. 8. 6. 2015 — L4.3-11 219/1 (2015) —**

Bezug: Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBL. 1985 S. 202)
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 5. 6. 2015 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

a) für hohe sportliche Leistungen:

Daniel Böhm, Clausthal-Zellerfeld,
Kristina Sprehe, Dinklage,
Bianca Zodrow, Rösraht,
A-Formation Standard des Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V.;

b) für Verdienste um die Förderung des Sports:

Jürgen Apel, Hemmingen,
Britta Erdwiens, Borkum,
Hannelore Hoeft, Bad Nenndorf,
Hans Jürgen Thömen, Schneverdingen;

c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:

Turn- und Sportverein Engter e. V.,
Nordhorner Judoclub e. V.,
Oldenburger Ruderverein e. V.,
Verein für Rasensport Wilsche/Neubokel e. V.

— Nds. MBL. Nr. 24/2015 S. 751

C. Finanzministerium**Satzungsänderung
des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes****Bek. d. MF v. 10. 6. 2015 — 41-20 50 02-8101 —**

Bezug: Bek. v. 18. 6. 1951 (Nds. MBL. S. 245), zuletzt geändert durch
Bek. v. 10. 1. 2011 (Nds. MBL. S. 81)

Die nachfolgende Änderung der Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes wurde in der Verbandsversammlung vom 1. 6. 2015 beschlossen und durch Erl. des MF vom 10. 6. 2015 genehmigt:

„Artikel I

Die Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 28. 5. 1951 (Bek. v. 18. 6. 1951, Nds. MBL. S. 245), zuletzt geändert am 17. 12. 2010 (Bek. v. 10. 1. 2011, Nds. MBL. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband ist nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353, 360), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

2. § 5 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Schaffung einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Sparkassen und sonstiger Mitglieder der Sparkassenorganisation sowie für Verbandsmitarbeiter.“

3. In § 5 Nr. 15 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Regelung ergänzt:

„16. Festlegung eines Regelwerkes für die Nutzung der Erweiterten Zusammenfassungsverrechnung.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung der in § 5 Nr. 1–16 vorgesehenen Aufgaben werden eine Geschäftsstelle, eine Prüfungsstelle und eine Sparkassenakademie unterhalten.“

5. § 5 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Unterhaltung von Stützungsfonds im Rahmen eines als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe auf der Grundlage gesonderter Satzungen.“

6. In § 8 Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „gemäß § 21 Abs. 2“ durch die Worte „gemäß § 21 Abs. 1“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die erforderlichen Mittel für die in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannte Zusatzversorgungskasse werden nach Maßgabe ihres Statuts aufgebracht. Das Vermögen der Kasse ist ein

Sondervermögen, das nur für Verbindlichkeiten der Kasse haftet und zur Erfüllung kassenfremder Zwecke nicht verwandt werden darf.“

8. § 12 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 Buchstaben h, k, l, m, n und o bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung vertretenen Stimmen.“

9. In § 13 Abs. 1 werden folgende neue Buchstaben eingefügt:

„l) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen für Stützungsfonds im Rahmen eines als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe;

m) die Festlegung, Änderung und Aufhebung eines Regelwerkes für die Nutzung der Erweiterten Zusammenfassungsverrechnung.“

Die bisherigen Buchstaben l, m und n werden zu den Buchstaben n, o und p.

10. § 19 Abs. 3 der SVN-Satzung wird wie folgt geändert:

„(3) In Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse ist deren Geschäftsleitung bevollmächtigt, den Verband nach Maßgabe des Statuts der Kasse gerichtlich und außergerichtlich mit Beschränkung auf das Vermögen der Kasse zu vertreten.“

11. § 21 wird wie folgt gefasst:

§ 21

Verwendung der Einnahmen, Sicherheitsrücklage

(1) Aus dem Verband aus seinen — ganz oder teilweise durch Stammkapital der Sparkassen am Verband refinanzierten — Beteiligungen jährlich zufließenden Einnahmen werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 22 Abs. 2 aufgebrauchte Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mitgliedsparkassen verzinst.

(2) In Höhe von einem Zehntel der dem Verband aus seinen — ganz oder teilweise durch Stammkapital der Sparkassen am Verband refinanzierten — Beteiligungen jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet, bis sie die Höhe von 10 v. H. des Stammkapitals erreicht hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

— Nds. MBL. Nr. 24/2015 S. 751

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2014

Erl. d. MS v. 12. 6. 2015 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 7. 1. 2015 (BGBl. II S. 15), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2014 beträgt 2,85.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 752

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Erl. d. MK v. 8. 6. 2015 — 44-87200/5-3 —

— VORIS 22420 —

Bezug: a) Erl. v. 31. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 529), zuletzt geändert durch Erl. v. 15. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 282)
— VORIS 22420 —
b) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (im Folgenden: üA).

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung einer landesweit einheitlich hochwertigen Ausbildungsqualität.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu b —
in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Lehrgänge der üA in der Grundstufe und in den Fachstufen, für die das zuständige Bundesministerium und/oder das MK nach Inhalt und Dauer Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne anerkannt hat, sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.

Die Lehrgänge der üA sind in der Grundstufe und in den Fachstufen als Wochenlehrgänge durchzuführen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

Nicht gefördert werden üA für Auszubildende

- von Betrieben, die nicht in einer niedersächsischen Betriebsstätte beschäftigt sind,
- einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- einer gewerkschaftlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung,
- freier Berufe und Gesundheitsberufe,
- von Großunternehmen.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der üA im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau. Diese sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Sitz in Niedersachsen liegt.

3.2 Die Handwerkskammern sowie die nichthandwerklichen Träger sind Erstempfänger. Soweit diese die Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Zuwendung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkerschaften, Innungen) weiter. Der Erstempfänger hat die Zuwendung zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —).

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die überbetriebliche Ausbildungsstätte (als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. Im Fall überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Programmgebietes kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass

- die Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren weitergegeben wird,
- er vor Inanspruchnahme einer Landeszuwendung sicherstellt, dass eigene Ansprüche gegen Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) in voller Höhe ausgeschöpft werden oder dass Ansprüche des entsendenden Betriebes oder der oder des Auszubildenden an Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) an ihn abgetreten werden,
- aus der Gebührenrechnung die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist.

4.3 Die Anzahl der Teilnehmenden an einem üA-Lehrgang ergibt sich aus den anerkannten Unterweisungsplänen. Eine Überschreitung der dort vorgesehenen Teilnehmerzahl bis zu zehn Teilnehmenden ist unschädlich. Die Unterschreitung der vorgesehenen Teilnehmerzahl ist unschädlich.

4.4 Die Auszubildenden haben regelmäßig am üA-Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten einzelner Teilnehmender innerhalb des üA-Lehrganges sind bis zu 20 % förderunschädlich. Die Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist durch Teilnahmelisten zu belegen und von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu unterschreiben.

Vor- und Nachholtermine von Kursunterbrechungen sind gesondert auszuweisen.

4.5 Grundstufenlehrgänge werden nur bis zum Ablegen der Zwischenprüfung für eine Dauer von insgesamt vier Wochen gefördert.

4.6 Die üA-Lehrgänge sind grundsätzlich in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchzuführen. Sollte eine Unterbrechung des üA-Lehrganges im Einzelfall unvermeidbar sein, so ist diese Fehlzeit nachzuholen. Dieser Vor- oder Nachholtermin muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang (bis zu acht Wochen) zu dem üA-Lehrgang stehen.

Für den Bereich der Stufenausbildung Bau kann die Bewilligungsstelle darüber hinausgehende zeitliche Ausnahmen zulassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Projekt umfasst alle in einem Kalenderjahr bei einem Maßnahmeträger durchgeführten und anerkannten üA-Lehrgänge in der Grundstufe, den Fachstufen, sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung.

5.3 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in Nummer 5.4 pauschalierten Beträge und ein Drittel der anerkannten Durchschnittskosten (siehe Nummer 5.4.1) der Grund- und Fachstufenlehrgänge des Handwerks. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.4 Die Zuwendung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt für:

5.4.1 Wochenlehrgänge (5 Unterrichtstage)

- Grundstufenlehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag 12,00 EUR/Woche,
- Grundstufenlehrgänge des Handwerks 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten,
- Grund- und Fachstufenlehrgänge der übrigen Träger 40,00 EUR/Woche,
- Fachstufenlehrgänge des Handwerks 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten,
- Fachstufenlehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag
 - im Bereich der **Bauindustrie** für längstens 17 Lehrgangswochen 12,00 EUR/Woche,
 - in den Bauberufen des **Handwerks** für längstens 17 Lehrgangswochen 6,50 EUR/Woche,

5.4.2 Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 36,00 EUR/Woche.

5.5 Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bis zum 1. November für das Folgejahr. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.5 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Wird nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsstelle ein abweichender Bescheid erteilt, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO als erteilt. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der geltend gemachten Lehrgangsausgaben durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger vorzulegen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis über die im Abrechnungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge einschließlich Teilnehmerzahlen sowie die hierfür entstandenen Durchschnittskosten und erhobenen Gebühren sowohl vor als auch nach Ermäßigung durch die öffentlichen Zuwendungen,
- Teilnahmelisten, deren Anforderungen durch die Bewilligungsstelle festgelegt werden.

7.7.1 Der zahlenmäßige Nachweis für Lehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag (z. B. Lehrgänge der Stufenausbildung-Bau) und der Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung sind getrennt von dem der übrigen Lehrgänge zu führen.

7.7.2 Der Mittelabruf beinhaltet auch die vom Erstempfänger nicht selbst, sondern durch beauftragte Träger durchgeführte Lehrgänge. Der Erstempfänger hat die von den beauftragten Trägern zu führenden Nachweise vor Übernahme in den eigenen Mittelabruf nach den allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Prüfvermerke ist dem eigenen Mittelabruf beizufügen.

7.7.3 Ergänzend zu Nummer 6.3 ANBest-EFRE/ESF muss der zu führende Sachbericht auch Angaben über die im Bewilligungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge und angefallenen Internatsunterbringungen einschließlich Teilnehmerzahlen sowie der hierfür entstandenen Ausgaben bzw. Durchschnittskosten enthalten. Die Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF ist zu beachten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 6. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 752

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen

Erl. d. MW v. 10. 6. 2015 — 23-32330/0200 —

— **VORIS 77000** —

- Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. v. 17. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 979)
— **VORIS 77000** —
c) Erl. v. 27. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1178)
— **VORIS 77000** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Förderung touristischer Maßnahmen. Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und somit auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen. Touristische Infrastrukturen für einen nachhaltigen Qualitätstourismus sollen vorrangig aufgewertet und dort, wo es sinnvoll und fachlich geboten ist, neu geschaffen werden.

1.2 Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens (BAnz AT vom 4. 8. 2014 B 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) — und
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus,

2.1.2 Kooperations- und Vernetzungsprojekte in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus mit dem Ziel, neue touristische, auch an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Angebote durch Vernetzung verschiedener Partner zu entwickeln und zu realisieren oder neue überregionale Zusammenarbeiten zur Verwirklichung gemeinsamer touristischer Ziele zu initiieren,

2.1.3 Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Geschäftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO, sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgen soll.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen (dem Programmgebiet) durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenannt.

4.2 Die Förderung ist auf Gebiete zu konzentrieren, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zu deren Entwicklung leistet und für die ein regionales touristisches Konzept vorliegt.

Ein regionales touristisches Konzept muss für ein unter touristischen Gesichtspunkten sinnvoll abgegrenztes Gebiet gelten und von einer regionalen touristischen Vermarktungsorganisation bzw. einem oder mehreren für die touristischen Belange verantwortlichen Träger der öffentlichen Verwaltung erarbeitet oder in Auftrag gegeben worden sein. Es muss zwingend Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Gebiet, für das das Konzept gilt, sowie die Gründe für die gewählte räumliche Abgrenzung,
- Bedeutung des Tourismus für die Entwicklung der Region – auch im Vergleich zu anderen in der Region bedeutenden Branchen – unter Berücksichtigung der vom Tourismus abhängigen Arbeitsplätze und der in der Region ansässigen KMU, die vom Tourismus profitieren (siehe auch Nummer 4.3),
- Zahl der Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik sowie das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik (Tourismusintensität) jeweils für die fünf verfügbaren vorangegangenen Jahre,
- Beschreibung der touristischen Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region, auch im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU,
- Beschreibung der Zielgruppe oder Zielgruppen, auf die die touristische Strategie der Region ausgerichtet ist,
- Darstellung der regionsinternen Wahrnehmung oder Koordinierung der touristischen Aufgaben (z. B. Entscheidungsträger, Kooperationen innerhalb der Region).

4.3 Die Förderung eines Projekts ist nur zulässig, wenn sich aus dem regionalen touristischen Konzept ableiten lässt und im Antrag nachvollziehbar dargelegt wird, welchen Beitrag das Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU leistet. Im Antrag muss auch dargelegt werden, wie sich das Projekt in das regionale touristische Konzept einfügt und wie es sich aus dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene des MW ableiten lässt.

4.4 Es werden nur solche Infrastrukturen und Angebote gefördert, die zu mehr als 50 % touristisch genutzt werden oder die eine entsprechend hohe touristische Nutzung erwarten lassen.

4.5 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 müssen sich die Antragsteller verpflichten, mit der Maßnahme nach Fertigstellung am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“¹⁾ teilzunehmen. Es muss ein Nachweis der vollständigen Barrierefreiheit (Stufe 2) für mindestens eine Gästegruppe sowie der teilweisen Barrierefreiheit (Stufe 1) für mindestens eine andere Gästegruppe erbracht werden. Dieser Nachweis ist möglichst mit Einreichung des Verwendungsnachweises, spätestens jedoch zwölf Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Sollte sich eine Maßnahme für die Teilnahme an dem Kennzeichnungssystem nicht eignen, wäre dies im Rahmen der Antragstellung oder Antragsprüfung durch eine Bescheinigung durch die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH als die in Niedersachsen zertifizierende Stelle nachzuweisen. In einem solchen Fall bleibt es der Bewilligungsstelle vorbehalten, eine Bewertung der Barrierefreiheit durch eine von der Bewilligungsstelle zu bestimmenden dritten Stelle einzuholen oder zu fordern.

¹⁾ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.deutschland-barrierefrei-erleben.de.

4.6 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.7 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- 4.7.1 Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei.
- 4.7.2 Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und ist ökonomisch nachhaltig.
- 4.7.3 Das Projekt ist innovativ.
- 4.7.4 Das Projekt leistet einen Beitrag zu den Querschnittszielen
 - Nachhaltige Entwicklung,
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
 - Gleichstellung von Männern und Frauen.
- 4.7.5 Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.
- 4.7.6 Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus.
- 4.7.7 Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz.

Ferner wird bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit berücksichtigt, ob das Projekt in einer Kommune oder einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf liegt.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

4.8 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, gilt Folgendes:

4.8.1 Eine Zuwendung gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 erfolgt je nach dem Schwerpunkt der geplanten Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 53, 55 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 53, 55 oder 56 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann bei einer Zuwendung nach den Nummern 2.1.1. und 2.1.3 auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.8.2 Eine Zuwendung gemäß Nummer 2.1.2 erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. Es sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Alternativ kann die Zuwendung auch gemäß Artikel 27 AGVO erfolgen, soweit sämtliche Voraussetzungen dieses Artikels vorliegen.

4.8.3 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber weder Nummer 4.8.1 noch Nummer 4.8.2 Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor Bewilligung wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich, Artikel 108 Abs. 3 AEUV (sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

4.8.4 Angaben, die der Antragsteller im Zusammenhang mit der Bewilligung von De-minimis-Beihilfen macht, sind substantionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt im Programmgebiet beider Regionenkategorien maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstfördersumme liegt im Programmgebiet der Regionenkategorie SER bei 1 Mio. EUR und im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR bei 2 Mio. EUR. In Ausnahmefällen kann im Programmgebiet der Regionenkategorie SER eine Erhöhung auf 2 Mio. EUR erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn im Scoring beim Qualitätskriterium 4.7.1 mindestens 24 Punkte und beim Qualitätskriterium 4.7.2 die volle Punktzahl erreicht werden.

5.3 Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Fördergebietsabgrenzungen aus den für die Förderung des Tourismus zur Verfügung stehenden EFRE-Mitteln. Ergänzend oder alternativ können GRW-Mittel zum Einsatz kommen, soweit Projekte die Fördervoraussetzungen der für die Gemeinschaftsaufgabe geltenden Regelungen erfüllen. Die in Nummer 5.2 festgesetzten Grenzen dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.

5.4 Bei der Förderung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen und barrierefreien Angeboten ist eine mögliche Konkurrenzbeziehung zu privaten Angeboten zu berücksichtigen. Sofern eine solche vorliegt, kommt für den betroffenen Teil des Projekts eine Förderung nur bis zu dem jeweils maßgeblichen Richtfördersatz des Landes Niedersachsen für kleine Unternehmen in der einzelbetrieblichen Förderung in Betracht. Eine Förderung derartiger Projekte oder Projektteile ist somit außerhalb des GRW-Fördergebiets unzulässig.

5.5 Eine Förderung mit EFRE-Mitteln ist nur zulässig, wenn die vorgesehenen Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Schwelle von 5 Mio. EUR (brutto) nicht überschreiten. Im Fall der Förderung von UNESCO-Weltkulturerbestätten beträgt der Schwellenwert 10 Mio. EUR (brutto). Eine Unterteilung von Projekten in mehrere Teilprojekte zur Umgehung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.

5.6 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind in erster Linie vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Bau,
- Baunebenkosten,
- Lieferungen und Leistungen (z. B. Ausgaben für die Erstausrüstung),
- Personal (grundsätzlich nur bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und je nach Inhalt des Projekts bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3; nicht im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen; Beachtung des Besserstellungsverbots),
- Projektnebenkosten (Projektsteuerungskosten nur in Einzelfällen nach Absprache mit der Bewilligungsstelle und in Höhe von bis zu 1,5 % des Projektvolumens).

5.7 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erl. festgesetzt.

5.8 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Grunderwerbskosten,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),

- Mehrausgaben z. B. infolge von Planungsänderungen, Kostensteigerungen,
 - Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
 - Reparaturkosten, Reinigungskosten,
 - Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, erster Spatenstich, Richtfest, Bewirtungskosten,
 - Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.
- 5.9 Sofern eine Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, sind ergänzend die jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO zu den beihilfefähigen Kosten zu beachten.
- 5.10 Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, findet die VV/VV-Gk Nr. 8.7 keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, sind die ANBest-EFRE/ESF unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen in diesem Fall die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF bzw. der ANBest-P oder ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.2 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt, sofern beabsichtigt ist, dass EFRE-Mittel zum Einsatz kommen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten,
- 6.3.1 jederzeit Überprüfungen durch die Bewilligungsstelle, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, den Bund und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen, sowie ergänzend zu den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF bzw. Nummer 6.4.6 dieses Erl. bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- 6.3.2 die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass die Gesamtausgaben die in Nummer 5.5 genannten Schwellen im Nachhinein überschreiten; in diesem Fall ist zu erläutern, warum die Überschreitung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar war; eine Förderung der Mehrkosten mit EFRE-Mitteln ist nicht zulässig.
- 6.4 Sofern die ANBest-EFRE/ESF nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid ergänzend zu Nummer 6.3 zu verpflichten,
- 6.4.1 die jeweils geltenden oder durch Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärten vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten,
- 6.4.2 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,
- 6.4.3 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich nachträglich herausstellt, dass aus dem geförderten Projekt Nettoeinnahmen i. S. des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaftet werden lassen,
- 6.4.4 die in Nummer 6.6 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original und für eine im Zuwendungsbescheid festzulegende Dauer aufzubewahren und sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung durch den Dritten entsprechend sichergestellt wird,

- 6.4.5 den jeweils geltenden Informations- und Publizitätspflichten nachzukommen,
- 6.4.6 an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist,
- 6.4.7 der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

6.5 Die Anforderung jedes Teilbetrages (Mittelabruf) muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Voraussetzung für eine Auszahlung sind die Anforderungen aus Nummer 6.6 Abs. 2 und 3 dieses Erl. sowie den Nummern 6.4, 6.8 und 6.10 der ANBest-P bzw. den Nummern 5.3 und 5.6 der ANBest-Gk, die bei einer Anforderung jedes Teilbetrages entsprechende Anwendung finden.

6.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand.

Mit dem Nachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in Kopie einzureichen. Zusammen mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist eine erneute Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich, sofern diese bereits im Rahmen der Anforderung eines Teilbetrags (Mittelabruf) gemäß Nummer 6.5 vorgelegt wurden. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass sie mit den Originalbelegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie bei Einsatz von EFRE-Mitteln die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblich-

keit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu befehlen.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF, Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 6.4 ANBest-Gk Vordrucke vor.

Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de). Sofern Antragsstichtage festgelegt werden, gilt ein Förderantrag dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF, Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 5.3 ANBest-Gk nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Die Bezugserrlasse zu b und c treten mit Ablauf des 30. 6. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 754

Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen

Bei der Bewertung der Anträge (Nummer 4.7 der Richtlinie) sind folgende Qualitätskriterien und Höchstpunktzahlen zu beachten:

Tabelle 1 — Bewertungskriterien

Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Punktzahl
Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei. Siehe Tabelle 1.1.	30	
Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und ist ökonomisch nachhaltig, z. B. — im Zusammenhang mit dem Projekt werden dauerhaft neue Arbeitsplätze geschaffen, — das Projekt trägt zur Sicherung/Steigerung der Besucher-/Übernachtungszahlen bei, — die Folgekosten sind im Verhältnis zu den Projektkosten adäquat, — Deckungsbeiträge werden erhöht.	15	
Das Projekt ist innovativ, z. B. — neuartig/einzigartig in der Destination, — Erschließung einer neuer Zielgruppe, — Pilot-/Modellprojekt, das auf andere Regionen übertragbar ist.	5	
Das Projekt leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung, z. B. — respektvoller, schonender Umgang mit Natur und Umwelt (Natur- und Umweltverträglichkeit), — Maßnahmen zur Ressourceneinsparung, — Maßnahmen i. S. des Klimaschutzes einschließlich Maßnahmen zur CO ₂ -Reduzierung, — Maßnahmen zur Anpassung an bestehende/zu erwartende Folgen des Klimawandels, — Verwendung nachhaltiger/umweltfreundlicher Baumaterialien, — Maßnahmen zur Förderung von naturverträglichen Tourismusangeboten, — Integration von Informationen zu Natur, Landschaft oder Umwelt im Zusammenhang mit dem Projekt, — Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, — Berücksichtigung der regionalen natur- und landschaftsbezogenen sowie kulturellen Besonderheiten, — bei Maßnahmen im Küstenraum: Projekte, die die Ziele des Weltenerbes Wattenmeer besonders unterstützen.	10	

Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Punktzahl
Das Projekt leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B. – Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für Alle, – besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund, – Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche.	5	
Das Projekt leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen, z. B. – Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, – das Projekt spricht Männer wie Frauen gleichermaßen an bzw. es werden Maßnahmen ergriffen, um einen Ausgleich zu schaffen, – Werbemaßnahmen werden gendersensibel gestaltet, – Forderung in Ausschreibung nach einer geschlechtergerechten Planung.	5	
Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente ¹⁾ Siehe Tabelle 1.2.	30	

¹⁾ Votum zur Beurteilung durch das örtlich zuständige ArL bzw. den dort eingerichteten Kommunalen Steuerungsausschuss.

Tabelle 1.1 – Kriterien zur Bewertung der Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots

Kriterium	Punktzahl ²⁾
– Das Projekt wendet sich an eine Zielgruppe oder mehrere Zielgruppen, die für die touristische Region von besonderer Bedeutung ist bzw. sind.	
– Für das Projekt einschlägige Zertifizierungskriterien/Standards werden berücksichtigt. Eine Zertifizierung wird angestrebt.	
– Das Projekt zielt auf die Anpassung an heutige Anforderungen und/oder zukünftige Markttrends.	
– Das Projekt weist ein Alleinstellungsmerkmal in der Destination auf.	
– Das Projekt ist Teil eines an den Bedürfnissen einer bestimmten Zielgruppe orientierten ganzheitlichen Angebots entlang der touristischen Servicekette (An- und Abreise, Kultur, Freizeit, Sport etc).	
– Die Planung des Projekts beruht auf einem professionellen Konzept z. B. für Ausstellung, Präsentation, Betrieb, Marketing.	
– Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ ³⁾ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in Stufe 1 ⁴⁾ .	

– Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in mindestens der Stufe 2 für eine andere Gästegruppe als im zuvor genannten Punkt ⁴⁾ .	
– Berücksichtigung der Qualitätskomponente „Service“ (nachweisbar durch Zertifikat nach der Schulungs- und Qualitätsinitiative „ServiceQualität Deutschland“ mindestens der Stufe I).	

²⁾ Für jedes erfüllte Kriterium werden 4 Punkte vergeben. Insgesamt können im Höchstfall 30 Punkte in die Gesamtbewertung übertragen werden.

³⁾ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.deutschland-barrierefrei-erleben.de.

⁴⁾ Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 der Richtlinie können hier nur Punkte vergeben werden, wenn eine weitere Zertifizierung erlangt wird, die nicht bereits bei Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nummer 4.5 der Richtlinie) berücksichtigt wurde.

Tabelle 1.2 – Kriterien zur Bewertung der regionalfachlichen Komponente

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente		30
A – regionale Entwicklung		20
A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie .		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ⁵⁾	5	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ⁶⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		5
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts).	5	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B – Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
2. Indikator: Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	

⁵⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

⁶⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus **und**
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung **und**
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die in Tabelle 1 bei den einzelnen Qualitätskriterien beispielhaft genannten Punkte müssen nicht zwingend alle erfüllt werden, um die jeweilige Höchstpunktzahl zu erreichen. Berücksichtigt werden kann vielmehr auch ein besonders hoher Grad der Erfüllung einzelner Punkte.

Die Mindestpunktzahl, die benötigt wird, damit der Antrag in die engere Wahl der zu fördernden Anträge kommt (Förderwürdigkeit), beträgt 50 Punkte.

Diese Bewertung ist entsprechend auch bei der Auswahl von förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Geländeerschließung für den Tourismus sowie im Bereich öffentlicher Einrichtungen des Tourismus nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorzunehmen.

Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Verkehr

Bek. d. MW v. 18. 6. 2015 — 43-30039/3000 —

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht: Das MW hat am 18. 6. 2015 mit Wirkung vom 1. 7. 2015 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Verkehr aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 2 ZustVO-Verkehr von der Samtgemeinde Artland, der Samtgemeinde Bersenbrück, der Stadt Bramsche, der Stadt Georgsmarienhütte, der Stadt Melle und der Gemeinde Wallenhorst auf den Landkreis Osnabrück übertragen.

– Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 760

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 2. 6. 2015 — 203-42141/1-156 —

Die am 22. 4. 2015 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird hiermit genehmigt und als **Anlage** bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 760

Anlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Aufgrund § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. 10. 2014 (GVBl. S. 276) und § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 10. 2012 (Bek. d. ML v. 20. 11. 2012, Nds. MBl. S. 1143), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 8. 11. 1965 (Nds. GVBl. S. 239), neugefasst im Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), errichtete Tierseuchenkasse führt die Bezeichnung
 „Niedersächsische Tierseuchenkasse“
 und hat ihren Sitz in Hannover.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Schrägstrich nach dem Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die laufende Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse erhalten eine pauschale Entschädigung

 - a) die oder der Vorsitzende des Vorstandes in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich,
 - b) die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates in Höhe von 500,00 Euro monatlich und
 - c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, in Höhe von 200,00 Euro monatlich.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb der normalen Dienstzeiten erhalten die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie deren Vertreterin oder dessen Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 139,00 Euro monatlich.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Schrägstrich nach dem Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu der“ die Worte „die oder“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 erhalten folgende Fassung:
 - „3. Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter,
 4. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers,“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ das Wort „Der“ gestrichen und die Worte „Die oder der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Tierseuchenkasse wahr.“
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet. Sie oder er wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gewählt. Sie oder er ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie oder er ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. Sie oder er kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. Zur Einleitung des Abberufungsverfahrens ist ein Antrag von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Über ihn wird in einer besonderen Sitzung des Verwaltungsrates, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. Eine Aussprache findet nicht statt. Für den Beschluss über den Antrag auf Einleitung des Abberufungsverfahrens ist erneut eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.“
5. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Das Fachministerium bestimmt aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Eine Neuwahl während der Amtsperiode ist zulässig. Das Fachministerium bestimmt eines der von ihm in den Vorstand entsandten Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „jedoch“ die Worte „Beraterinnen oder“ eingefügt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vorstandes werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Organe oder des Fachministeriums es verlangen. In eiligen Fällen und bei einfachem Sachverhalt können die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Beschluss auch ohne Sitzung durch schriftliche Befragung der Mitglieder herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Befragung, so ist eine Sitzung einzuberufen. Ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder des Vorstandes verhindert, so nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Aufgaben wahr.“

7. In § 8 Satz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ das Wort „Der“ gestrichen und die Worte „Die oder der“ eingefügt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Vorstand erlässt zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsordnung und bestimmt darin die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in ihrem oder seinem Arbeitsbereich als Tierärztin oder Tierarzt und als Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter.“

9. In § 12 Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

10. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Das Fachministerium im Sinne dieser Satzung ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“

II.

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird ermächtigt eine Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, den 22. 4. 2015

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten
im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der
Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen**

Erl. d. ML v. 18. 6. 2015 — 106-60150/3-427 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752)
— VORIS 78600 —

1. Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2014 wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.11 erhält folgende Fassung:

„4.11 Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass ein Mindestanteil des geförderten Investitionsvolumens

(20 %) auf Investitionsgegenstände (wahlweise bauliche Anlagen und/oder technische Einrichtungen) entfällt, deren Ausführung einen Mindestwert für die Verringerung des Ressourcenverbrauchs erreichen muss (– 10 % im Vergleich zum Referenzsystem, z. B. Standardausführung gemäß baurechtlicher Vorgabe, Stand der Technik oder Branchendurchschnitt). Die Verbesserung des Ressourceneinsatzes sollte sich auf die Einsparung von Energie und/oder Wasser beziehen.“

b) Die Anlage wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird nach dem fünften Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„– Beitrag zur Verbesserung der Ressourceneffizienz ist umfangreicher als die Zuwendungsvoraussetzung vorliegt (20 % des Investitionsvolumens)

- > 20 bis 50 % des Investitionsvolumens 15
- > 50 % des Investitionsvolumens 20“.

2. Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 3. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 2.2.2 werden im 16. Spiegelstrich nach den Worten „Verwaltungskosten der Länder“ die Worte „und Kommunen bzw. kommunalen Einrichtungen“ gestrichen.

3. Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2015 wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 4.12 eingefügt:
- 4.12 „Dem Antrag ist ein positiver Bauvorbescheid bezogen auf das beantragte Vorhaben beizufügen.“
- b) Die bisherige Nummer 4.12 wird Nummer 4.13.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 761

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 2. 6. 2015
– L1.4/L67007/03-08-02/2015-0006 –**

Die GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH plant die Verlegung zweier Nassöl-Feldleitungen in der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland zwischen der Ortslage Osterbrock und dem Betriebsplatz Bramberge.

Die während der Baumaßnahme erforderliche Grundwasserhaltung wird voraussichtlich ca. 72 000 m³ pro Jahr betragen. Die von der Feldsammelstelle 3 über die Feldsammelstelle 2 bis zum Betriebsplatz Bramberge führende ca. 2 210 m lange Nassöl-Feldleitung weist eine Nennweite von 200 mm auf. Von der Feldsammelstelle 2 bis zum Betriebsplatz Bramberge soll parallel zu dieser Rohrleitung eine zweite ca. 760 m lange Nassöl-Feldleitung mit einer Nennweite von 250 mm verlegt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 762

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 2. 6. 2015
– L1.4/L67007/03-08-02/2015-0007 –**

Die GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH plant die Verlegung einer Nassöl-Feldleitung in der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland südlich der Kreisstraße 237.

Die ca. 1 400 m lange Rohrleitung weist eine Nennweite von 200 mm auf und soll von der Feldsammelstelle 4 bis zum Betriebsplatz Bramberge führen.

Die während der Baumaßnahme erforderliche Grundwasserhaltung wird voraussichtlich ca. 74 000 m³ pro Jahr betragen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 762

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Hameln)**

**Bek. d. NLSStBV v. 16. 6. 2015
– 3335-30224-BÜ Ohsener Straße –**

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH hat bei der NLSStBV – Dezernat Planfeststellung – eine Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für die technische Sicherung des Bahnübergangs im Zuge der Ohsener Straße in Hameln beantragt (Bahnübergang Ohsener Straße II), deren Industriegleis die Ohsener Straße kreuzt. Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH führt auf dem Gleisabschnitt Rangiertätigkeiten durch.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 762

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Widmung von Schutzdeichen
oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerks**

Vom 8. 6. 2015

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 20 Abs. 1 sowie 2 Abs. 1 und 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Hunte- und Ochtumsperrwerks vom 8. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 264) erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 8. 6. 2015

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Glaeseker

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 763

**Die Anlage ist auf den Seiten 764/765
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Lachendorf)**

**Bek. d. GAA Celle v. 10. 6. 2015
— CE000033544-15-006-04 —**

Die Biogas Lachendorf GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 16, 29331 Lachendorf, hat mit Schreiben vom 14. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Lachendorf, Gockenholzer Weg 17, Gemarkung Lachendorf, Flur 8, Flurstücke 2/6, 3/3, 3/4, 4/5 und 4/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 763

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(In-Trust Biogas 2. Rehburg GmbH & Co. KG,
Regensburg)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 6. 2015
— H000013906-116 —**

Die Firma In-Trust Biogas 2. Rehburg GmbH & Co. KG, Dr.-Leo-Ritter-Straße 4, 93049 Regensburg, hat mit Antrag vom 5. 9. 2014 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch die Anlagenerweiterung um ein BHKW mit einer zukünftigen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,135 MW am Standort 31547 Rehburg-Loccum, Balohrer Weg, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück 8/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 763

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(In-Trust Biogas 1. Rehburg GmbH & Co. KG,
Regensburg)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 6. 2015
— H000013926-116 —**

Die Firma In-Trust Biogas 1. Rehburg GmbH & Co. KG, Dr.-Leo-Ritter-Straße 4, 93049 Regensburg, hat mit Antrag vom 5. 9. 2014 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch die Anlagenerweiterung um ein BHKW mit einer zukünftigen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,135 MW am Standort 31547 Rehburg-Loccum, Balohrer Weg, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück 8/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 763





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

**Anlage zur Verordnung über die
Widmung von Schutzdeichen
oberhalb des Hunte- und
Ochtumsperrwerkes vom 08.02.2010
Az.: 62213-169-002**

Anlage 1:

**I. Oldenburgischer Deichband
rechter Hunte-deich
rechter Deich am Hemmelsbäker Kanal**

Legende

- Schutzdeiche Hunte I. ODB
- Landkreise



0 500 1 000 2 000 Meter

1:50 000

Aufgestellt:
Heike Janßen
Geschäftsbereich II

Brake, 08.04.2015

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2012 LGLN



Niedersachsen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 6. 2015
— H025428167-116 —**

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat mit Antrag vom 30. 7. 2014 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Lageranlage „Erdtanklager E 32“ mit einer Lagerkapazität von 34 t am Standort 49448 Lemförde, Elastogranstraße 60, Gemarkung Lemförde, Flur 8, Flurstück 5/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 766

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Sulinger Autoverwertung GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 6. 2015
— H000040929-116 —**

Die Firma Sulinger Autoverwertung GmbH, Diepholzer Straße 87, 27232 Sulingen, hat mit Antrag vom 12. 3. 2015 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (Autoverwertungsanlage) durch die Erhöhung der wöchentlichen Durchsatzkapazität von 5 Altfahrzeugen auf 20 Altfahrzeuge am Standort 27232 Sulingen, Diepholzer Straße 87, Gemarkung Sulingen, Flur 15, Flurstücke 81/6, 81/7 und 80/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 766

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 29. 5. 2015 — 65438-4-1-2 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche zum Zweck der Ausbringung von Kollektoren zur Miesmuschelsaatgewinnung genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„Südlich des Schuitensandes“ (K EMS 008).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 31,875'N/ 006° 56,810'E
2. 53° 31,633'N/ 006° 57,433'E
3. 53° 31,340'N/ 006° 57,550'E
4. 53° 31,780'N/ 006° 56,250'E
5. 53° 32,100'N/ 006° 56,254'E
6. 53° 31,943'N/ 006° 56,820'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 75,73 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 29. 5. 2015 und endet am 28. 5. 2025.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Südlich des Schuitensandes“ (K EMS 008) vom 9. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 69) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam,

wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 766

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 29. 5. 2015 — 65438-4-1-7 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche zum Zweck der Ausbringung von Kollektoren zur Miesmuschelsaatgewinnung genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„Westlich Ruteplate“ (K NEU 006).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 42,652'N/ 007° 30,976'E
2. 53° 42,660'N/ 007° 31,246'E
3. 53° 42,400'N/ 007° 31,670'E
4. 53° 42,375'N/ 007° 31,560'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 12,04 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 29. 5. 2015 und endet am 28. 5. 2025.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 767

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 21. 4. 2015 — 2 BvR 1322/12 — — 2 BvR 1989/12 —

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einführung von Einstellungshöchstaltersgrenzen im Öffentlichen Dienst.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 767

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 2. 6. 2015 — 2 BvE 7/11 —

1. Das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folgende Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages, seiner Abgeordneten und Fraktionen gegenüber der Bundesregierung bezieht sich hinsichtlich der Unterstützungseinsätze der Bundespolizei nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG nur auf Umstände, die nach der im Grundgesetz angelegten und im Gesetz über die Bundespolizei näher geregelten Verteilung der Zuständigkeiten in den Verantwortungsbereich des Bundes fallen.
2. Die Bundesregierung hat daher auf parlamentarische Fragen zu der Entscheidung über das Ersuchen eines Landes um Unterstützung durch die Bundespolizei zu antworten sowie auf Fragen, die sich auf Begleitumstände eines Unterstützungseinsatzes beziehen, für die eine Behörde des Bundes aufgrund ihrer Eigenschaft als Dienstherr der eingesetzten Beamten die Verantwortung trägt.
3. Die Bundesregierung ist hingegen grundsätzlich nicht verpflichtet, sich zu dem Konzept des in die Verantwortung der Landespolizei fallenden Gesamteinsatzes sowie zu dessen Vorbereitung, Planung und Durchführung zu äußern. Die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch polizeiliche Maßnahmen abzuwehren, liegt nach Art. 30, 70, 83 GG in der Zuständigkeit und Verantwortung der Länder (vgl. BVerfGE 97, 198 <214 ff.>). Das jeweilige Land trägt für das auf Weisung seiner Beamten erfolgende Handeln der Beamten der Bundespolizei die Verantwortung. Dem staatlichen Handeln wird in diesen Fällen demokratische Legitimation durch die Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber der Volksvertretung des Landes verliehen.
4. Der Bund trägt allerdings — ungeachtet der Weisungsbefugnis des Landes — die dienstrechtliche Verantwortung für etwaiges rechtswidriges Verhalten seiner eingesetzten Beamten, denn diese sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Parlamentarische Anfragen zu rechtswidrigem, disziplinarrechtlich relevantem Verhalten einzelner Bundespolizisten im Rahmen von Unterstützungseinsätzen sind daher zu beantworten. Die Fragen müssen aber hinreichend klar erkennen lassen, dass und aufgrund welcher Tatsachen der begründete Verdacht eines rechtswidrigen Verhaltens von Bundespolizisten besteht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 767

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG